

Güter wiederum aus der Leute Willen zu Uns zu lösen oder Jemand von Unser r. wegen zu gestatten. Auch ob genannt Unser Dorf Herbsleben durch Uns r. verkauft, verwechselt oder versezt würde, soll doch Niemand solche verkaufte 19 Hufen — — — wiederum vor bemeldetem Kaufgeld zu sich zu lösen Macht haben.“¹⁾

Damit war denn gleich das Feld der Thätigkeit jener vier Steinjeger erweitert, für deren Wahl Georg schon 1504 gesorgt und deren Lohn er mit 12 Landpfennigen für jeden Stein festgesetzt hatte²⁾.

Schon ein Jahr vor jenem Verkauf, 1522 Sonnabends nach Pfingsten, hatte er eine Streitigkeit zwischen Rath und Gemeinde der Stadt Tennstedt an einem, und Heimbürgern und Gemeinde zu Herbsleben am andern Theile über die Trift, Herbsleber Rieth genannt, dahin entschieden: die Tennstedter sollen das Rieth nur bis an den Erfurter Weg bei dem Weingarten von Margarethe Wechtrin betreiben dürfen und den andern nach Klein-Bargula zu gelegenen Theil zu betreiben sich gänzlich enthalten; die Tränke (in der Unstrut bei der Brücke) mögen sie vermittels der Landstraße besuchen und gebrauchen, doch ohne dem Herbsleber Vieh irgend beschwerlich zu werden. Im Falle, daß die Tränke schadhast würde, sollen die Tennstedter den Herbslebern billige Hilfe bei der Besserung leisten³⁾. Es war dies ein Abschied, der für die spätere Zeit von der größten Wichtigkeit wurde.

Wie das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einer ansehnlichen Gemeinde einen gewissen Stolz und Gemein Sinn weckte, läßt sich daraus ersehen, daß 1532 Hermann Wollenbach der Gemeinde eine Sottel Weiden schenkte, unter der einzigen Bedingung, daß sich die Gemeinde derselben niemals entäußern dürfe⁴⁾.

1) Die zu Dresden ausgest. Urk. im Gemeinde-Archiv.

2) Urk. im Gemeinde-Archiv.

3) Ebendas.

4) Ebendas.